

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# RS Vwgh 1998/5/11 98/10/0036

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 11.05.1998

## **Index**

001 Verwaltungsrecht allgemein  
10/07 Verwaltungsgerichtshof  
40/01 Verwaltungsverfahren  
82/04 Apotheken Arzneimittel

## **Norm**

ApG 1907 §29 Abs1;  
AVG §37;  
AVG §39 Abs2;  
AVG §45 Abs2;  
AVG §58 Abs2;  
VwGG §42 Abs2 Z3 litb;  
VwGG §42 Abs2 Z3 litc;  
VwRallg;

## **Rechtssatz**

Im Verfahren zur Erteilung der Bewilligung zur Haltung einer ärztlichen Hausapotheke standen sich der Inhaber und Konzessionär einer öffentlichen Apotheke und der praktische Arzt mit diametral entgegengesetzten Interessen gegenüber. Bei dieser Sachlage durfte sich die belBeh nicht darauf beschränken, ihren Feststellungen zum entscheidungswesentlichen Sachverhalt ausschließlich nicht belegte und daher auch nicht überprüfbare Angaben eines der beiden Kontrahenten, nämlich des Arztes, die vom Inhaber und Konzessionär der Apotheke bestritten wurden, zugrunde zu legen. Sie hätte vielmehr den Arzt auffordern müssen, seine Angaben entsprechend zu belegen. Die Annahme der belBeh, ein am Berufssitz wohnender, für eine Ortschaft typischer Hausarzt, der rund um die Uhr kontaktiert werden könne, werde wohl auch an diesem Berufssitz das Schwergewicht seiner ärztlichen Tätigkeit entfalten, ist bezogen auf den Beschwerdefall eine Vermutung, die für sich allein nicht ausreicht, unzureichende Sachverhaltsermittlungen zu ersetzen.

## **Schlagworte**

Begründungspflicht und Verfahren vor dem VwGH Begründungsmangel als wesentlicher Verfahrensmangel  
Verfahrensgrundsätze im Anwendungsbereich des AVG Offizialmaxime Mitwirkungspflicht Manuduktionspflicht  
VwRallg10/1/1

## **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:VWGH:1998:1998100036.X02

## **Im RIS seit**

11.07.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.  
[www.jusline.at](http://www.jusline.at)